

# AGB- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBE- DINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON SUBAUFTRÄGEN

AGB-Fassung vom: 01.04.2005

Gültig ab: 01.04.2005

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vergabe von Subaufträgen (im Weiteren als AGB bezeichnet) gelten für sämtliche Leistungen an die sturgyik GmbH (Sitz: 1190 Wien, Raimund Zodergasse 13) als Auftraggeber (im Weiteren als AG bezeichnet) durch die vom AG beauftragten Subunternehmer (im Weiteren als AN bezeichnet).

(2) Die vorliegenden AGB gelten auch für alle künftigen Leistungen durch den AN an den AG, so dass es nicht in jedem einzelnen Fall der Übergabe bzw. Übersendung der AGB bedarf. Der AN erklärt, dass er diese Bedingungen erhalten und deren Inhalt als verbindlich für den Auftrag zur Kenntnis genommen hat. Die Bedingungen haben auch Gültigkeit für alle Nachtragsangebote, auch wenn sie bei den Nachtragsangeboten nicht erwähnt werden. Allfällige Geschäfts- oder sonstige Bedingungen des AN gelten nicht.

(3) Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen in den Allgemeinen Bedingungen sind nicht zulässig und ziehen die Ausschließung des Angebotes nach sich.

(4) Der AN bleibt drei Monate an sein Angebot gebunden. Die Angebotspreise sind Festpreise.

(5) Die Vorlage des Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Der AG behält sich die freie Wahl unter den Angeboten vor. Das Angebot geht in das Eigentum des AG über.

(6) Bei sämtlichen Korrespondenzen ist im Betreff das Bauvorhaben bzw. die Bestellnummer des AG anzuführen; sollte eine Bezeichnung fehlen, kann eine Zuordnung und somit die Bearbeitung durch den AG nicht erfolgen.

## I. ANGEBOTSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN UND UMFANG DES VERTRAGES

(1) Mit der Abgabe des firmenmäßig unterfertigten Angebotes erklärt der Bieter,

dass er die Baustelle besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist;

dass die für seine Arbeit notwendigen öffentlichen oder privaten Wasser-, Gas-, Strom- oder Kanalisationsanschlüsse, Fernwärmeleitungen und dgl. in ausreichendem Maße vorhanden sind;

dass sein Betrieb für den Umfang und die Art des ausgeschriebenen Auftrages ausreichend befugt (Konzession) und geeignet ist, sodass für die fristgerechte Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Hat der AN bei den entsprechenden Positionen in der Ausschreibung in die hierfür vorgesehene Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl eingesetzt, so gelten die vom AG beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten. Werden Erzeugnisse bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen vom AG verlangt, so gelten diese als bedungen.

(3) Der AN ist verpflichtet, bei Ungenauigkeiten, Widersprüchen oder in Zweifelsfragen rechtzeitig vor Legung des Angebotes die erforderlichen Auskünfte einzuholen, sodass aus dem Titel Unwissenheit keine wie immer geartete Nachforderung geltend gemacht werden kann. Vor Arbeitsdurchführung hat sich der AN rechtzeitig über den tatsächlichen Leistungsumfang zu informieren.

(4) Der AN verzichtet im Voraus auf den späteren Einwand, dass er die Verdingungsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat.

(5) Nimmt der AG das Anbot an, so erhält der AN ein Auftrags schreiben. Mit Einlangen des Auftrags schreibens beim AN tritt der jeweilige Auftrag in Kraft. Der AN bestätigt die Auftragserteilung, in dem er eine von ihm firmenmäßig gefertigte Kopie des Auftrages binnen sieben Tagen an den AG retour sendet anderenfalls das Auftrags schreiben als anerkannt gilt.

## II. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

(1) Der AN verpflichtet sich, die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen in allen Punkten und im weitesten Sinn im Bezug auf ihre Richtigkeit und technische, gesetzliche, sowie fachlich einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen abzustimmen. Seine Prüfung hat genau und umfassend zu erfolgen und erstreckt sich auch auf für ihn nicht gleich erkennbare und offenbare Unrichtigkeiten, Mängel etc. Dabei festgestellte Umstände oder eigene Bedenken hat der AN dem AG sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, anerkennt er ausdrücklich die Richtigkeit der Ausführungsunterlagen (Massen, Mengen, Termine etc.) und gehen alle daraus entste-

henden Kosten für allfällige Mängel, Schäden oder Mehrarbeiten zu seinen Lasten. Unter keinen Umständen kann eine schlechte oder ungenügende Leistung oder die Verwendung minderwertigen Materials damit begründet werden, dass dies auf Grund der Ausführungsunterlagen oder unter Aufsicht der örtlichen Bauleitung des AG geschehen wäre.

(2) Gemeinsam mit dem AG und dem vom AG beauftragten Planer hat der AN die erforderlichen Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen, Fehlende Aussparungen und Montagebehelfe, welche auf mangelnde Prüfung bzw. eine mangelnde Vorkehrung des AN zurückzuführen sind werden auf Kosten des AN hergestellt. Der AN ist verpflichtet, spätestens mit Planlieferung den AG über die Erfordernisse betreffend angrenzende Gewerke bzw. bauseitige Leistungen zu informieren.

(3) Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen etc. sind vom AN mit allen sonstigen Gewerken beim jeweiligen Bauvorhaben abzustimmen und rechtzeitig vom AG freigeben zu lassen. Mehrkosten, welche dem AG infolge fehlerhafter Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der AN hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen sowie Bemusterungsvorschläge so zeitgerecht vorzulegen, dass der Baufortschritt nicht verzögert wird.

## III. AUFTRAGSPREIS

(1) Der Auftragspreis ist ein Festpreis, der durch keinerlei Umstände geändert werden kann. Infolgedessen finden sämtliche Veränderungen in den Materialpreisen, Löhnen, Soziallasten, Steuern usw., die nach Abgabe des Angebotes eintreten, bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Ebenso werden tarifliche oder außertarifliche Sondervergütungen der Arbeitskräfte nicht gesondert vergütet.

(2) Der Auftragspreis (Pauschalpreis oder Einheitspreis) beinhaltet alle Lieferungen und Leistungen (wie z.B. Lohnnebenkosten, Transportkosten etc.), welche zur vertragsgemäßen allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den einschlägigen Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten und/oder Anlagen und Liefergegenstände bzw. deren Betrieb erforderlich sind, auch wenn hierzu notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind.

(3) Durch Witterungs- oder Jahreszeiteinflüsse, Schlechtwetter oder sonstige Erschwernisse (wie z.B. Behinderungen bei der Zusammenarbeit mit anderen AN des AG) bedingte Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und wird auch aus diesen Gründen eine Terminerstattung nicht gewährt.

(4) Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierfür ein schriftlicher Zusatzauftrag vom AG erteilt wurde. Für diesen Zusatzauftrag gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

(5) Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang bzw. Vertragsinhalt abzuändern oder einzuschränken. Die Einheitspreise bleiben dadurch unverändert. Für den Fall, dass ein Preisnachlass vereinbart wurde, bleibt dieser auf jeden Fall bestehen und ist ein solcher auch für allfällige Erweiterungen der Leistungen, Regieleistungen etc. entsprechend zu gewähren. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges aus welchem Grund auch immer hat der AN keinen Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

(6) Sofern der AG nicht in seiner Eigenschaft als Bauleister (gemäß der im 2. AÄG 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994) die Leistungen des AN in Anspruch nimmt, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Preis gesondert anzuführen.

## IV. AUSMAß UND ABRECHNUNG DER LEISTUNG

(1) Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstige Irrtümer etc. haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Nur eine vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreisänderung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(2) Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzulegen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen und Regielisten durch den AN nachzuweisen. Versäumt der AN die vom AG gesetzte gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.

(3) Regiearbeiten sind nur über gesonderten schriftlichen Auftrag durchzuführen. Die Regieliste ist täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Später zur Unterzeichnung vorgelegte Regielisten werden nicht mehr anerkannt. Die Bestätigung durch den AG belegt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als Regiearbeit erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal, Gemeinkosten etc. keine Vergütung geleistet. Materialien werden auf Basis der verhandelten Einheitspreise vergütet. Generell gilt, dass für

Leistungen, für welche keine genehmigten Nachtragsangebote oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.

(4) Vom Bauherrn an den AG weiterverrechnete Kosten für Beistellungen, allgemeinen Bauschaden, Bauwesenversicherung und dgl. werden im selben Verhältnis vom AG an den AN weitergegeben.

## V. ABWEICHUNGEN VOM AUFTRAG

(1) Es werden nur die im Rahmen des Vertrages tatsächlich ausgeführten Arbeiten bezahlt. Wenn daher vom AG, wozu er berechtigt ist, aus irgend einem Grunde das Bauvorhaben verkleinert oder zeitweise stillgelegt wird, mindert sich im ersten Fall der Gesamtpreis entsprechend und in beiden Fällen hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz von eventuellen Schäden einschließlich eines entgangenen Gewinnes. Ferner ist der AG berechtigt, einzelne Positionen aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass eine Neufestsetzung der Einheitspreise erfolgt.

(2) Gelangt der AN zu der Ansicht, dass die von ihm verlangten Leistungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen abweichen und glaubt er demzufolge, Mehrforderungen stellen oder Einwände erheben zu können, so hat er dies vor Inangriffnahme der in Frage kommenden Leistungen und Lieferungen dem AG so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass dem AG eine angemessene Entscheidungsfrist zur Verfügung steht, sodass es zu keiner Verzögerung des gesamten Bauvorhabens kommt.

(3) Abweichungen vom Auftrag, die Vornahme von Änderungen in der Ausführung und von Mehrarbeiten durch den AN sind nur dann für den AG verbindlich, wenn er ihnen vor Inangriffnahme schriftlich zugestimmt hat. Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptangebotes zu legen und werden nach Prüfung zu den Konditionen des Hauptauftrages schriftlich beauftragt.

## VI. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

(1) Der AN trägt die Gefahr für seine Leistungen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und der Abnahme durch den Bauherrn. Der AN haftet ohne Rücksicht auf das Ausmaß seines Verschuldens unmittelbar und in vollem Umfang (somit auch für entgangenen Gewinn) für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Besorgungshelfen verursachten Schäden, welcher Art auch immer, und hat er den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursachen in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, erbringen kann, auf die Einrede, dass die eigene mangelhafte Leistung auf die schlechte Vorarbeit anderer Unternehmer zurückzuführen ist, verzichtet der AN. Schadenersatzforderungen gegen den AG, welche auf mangelhafte Leistungen des AN zurückgehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des AN, auch wenn er nachweist, dass die Ursache in mangelhaften Vorleistungen dritter Unternehmer liegt.

(3) Erfolgt wegen einer Nichtbeachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften durch den AN eine Inanspruchnahme des AG (z.B. durch Verwaltungsstrafen etc.) so hat der AN den AG ebenso diesbezüglich schadlos zu halten.

(4) Die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist zwingend vereinbart. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, in seinem Unternehmen keine Ausländer ohne gültige Arbeitsbewilligung zu beschäftigen oder einzusetzen. Diese Verpflichtung erfasst gleichermaßen auch allfällige vom AN beauftragte Subunternehmer. Subunternehmer müssen dem AG schriftlich mitgeteilt werden und von diesem genehmigt werden. Der AG kann Subunternehmer ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der AN hält den AG für jedweden Verstoß gegen diese Bestimmungen schad- und klaglos und nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der AG ungeachtet des Schadenersatzanspruches das Recht hat, den gegenständlichen Vertrag bei Verstoß unter ausdrücklichem Verzicht auf jedwede Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(5) Weiters hat der AN für die Sicherheit der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte Sorge zu tragen und ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften allein und vollverantwortlich, hat sie mit entsprechender Schutzausrüstung zu versehen und entsprechend zu unterweisen. Der AN hat bei einem Verstoß sämtliche straf- und zivilrechtlichen Folgen zu tragen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

(6) Für den Fall der Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen wird eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 1,0% pro Kalendertag festgesetzt, sofern im Auftragschreiben keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde; eine Begrenzung der Vertragsstrafe ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und fällt nur dann nicht an, wenn der AN nachweist, dass ihm an der Terminüberschreitung kein Verschulden zuzurechnen ist. Schadenersatzansprüche bleiben von der Leistung einer Vertragsstrafe unberührt bestehen.

(7) Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestehen dem AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen; die Versicherung ist zumindest bis Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen. Er haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen sowie den jeweils gültigen Regeln der Technik und den einschlägigen Normen entsprechen. In jedem Fall haftet der AN dem AG in zumindest jenem Umfang, in welchem der AG selbst vom Bauherrn zur Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Der AN leistet auch ohne Einschränkung Gewähr für das von Sublieferanten, vom AG oder Dritten beigegebene Material. Sollten aus dem Vorhandensein von Mängeln Folgeschäden resultieren, so haftet der AN unabhängig von seinem Verschulden für diese Mangelfolgeschäden.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen und vollständigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn zu laufen. Die Gewährleistungs- und Rügepflicht beträgt 39 Monate. Wird vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Anspruch auf Gewährleistung erhoben, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um den Zeitraum eines Jahres erstreckt.

(3) Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind sämtliche auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden kostenlos und unverzüglich vom AN zu beheben. Wird der Aufforderung zur Mängelbehebung vom AN innerhalb angemessener Frist (14 Tage) nicht Folge geleistet, so ist der AG berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung an den AN, diese Mängelbehebung bzw. Behebung der Schäden auf Kosten und Gefahr des AN entweder selbst durchzuführen oder ohne Prüfung der Preiswürdigkeit durch Dritte vornehmen zu lassen.

## VIII. SICHERSTELLUNG

(1) Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatz und Gewährleistung des AG gegen den AN wird der Einbehalt von Hafrückklassen und Deckungsrückklassen vereinbart.

(2) Bei Teilrechnungen wird ein Betrag in Höhe von 10 % der Rechnungssumme als Deckungsrückklassen einbehalten. Die Freigabe des Deckungsrückklassen erfolgt frühestens nach Fertigstellung und Übergabe der ordnungsgemäßen Leistung des AN und Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Die bei Übergabe festgestellten Mängel müssen vor Freigabe des Deckungsrückklassen behoben werden.

(3) Von der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme wird der Hafrückklassen in Höhe von 5%, jedoch mindestens € 1.00.-- einbehalten, wobei eine Ablösung des Hafrückklassen durch Bankgarantie möglich ist. Die Freigabe des Hafrückklassen erfolgt, soweit dieser nicht für Forderungen des AG gegen den AN in Anspruch genommen worden ist, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Anforderung des AN mittels eingeschriebenen Briefes.

(4) Die Vereinbarung eines Deckungs- oder Hafrückklassen schränkt das Recht des AG auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen, mangelfreien Vertragserfüllung nicht ein.

(5) Deckungs- und Hafrückklassen sind unverzinslich. Sowohl Deckungs- als auch Hafrückklassen umfassen auch Ansprüche nach § 20 d AO bzw. §§ 21 und 22 KO.

## IX. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

(1) Alle Rechnungen sind übersichtlich, Teilrechnungen als wachsende aufzustellen und mit prüfbaren Abrechnungsplänen und Aufmassaufstellungen zu belegen. Die Entscheidung über die Eignung der Unterlagen liegt allein beim AG. Regielisten müssen durch den AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen. Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Teilrechnungen gelegt werden. Diese Teilrechnungen müssen jeweils die gesamte vom Baubeginn bis Monatsende erbrachte Leistung beinhalten und müssen bis spätestens 10. des Folgemonats bei AG einlangen. Leistungsausweise mit Eingang nach dem 10. des Folgemonats werden erst ein Monat später behandelt.

(2) Sofern im Auftragschreiben nicht gesondert gegenseitlich vereinbart, sind alle Rechnungen an den AG in seiner Eigenschaft als Bauleister gemäß der im 2. AÄG 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994 zu legen.

(3) Rechnungen sind auszustellen an **sturgyik GmbH; Raimund Zodergasse 12, 1190 Wien** wobei die UID-Nummer des AG **ATU 61511723** anzuführen ist. Weiters muss in der Rechnung der Hinweis beinhalten sein, dass gemäß der im 2. AÄG 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994 die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

(4) Sofern im Auftragschreiben nicht andere Bedingungen vereinbart sind, werden ordnungsgemäße Teilrechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang beim AG angewiesen. Bei Begleichung des Rechnungsbetrages innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, gerechnet vom Eingang der Rechnung, ist der AG berechtigt, einen Skonto von 3 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Die Bezahlung einer Teilrechnung gilt nicht als Abnahme oder Anerkennung der betreffenden Leistung.

(5) Nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten ist über die Gesamtleistung die Schlussrechnung samt prüfbarer Unterlagen zu legen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüffrist von 90 Tagen ab Eingang beim AG und eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Ablauf der Prüffrist. Bei Begleichung des Rechnungsbetrages innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Ablauf der Prüffrist hat der AG das Recht, einen Skonto von 3 % von dem noch offenen Schlussrechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

(6) Abschlagsrechnung und Schlussrechnung sind in dreifacher Ausfertigung zu legen. Skontoabzüge im Hinblick auf einzelne Teilrechnungen oder die Schlussrechnung können vom AG auch dann geltend gemacht werden, wenn er den Skontoabzug bei einzelnen Teilrechnungen infolge Nichtzahlung innerhalb der hierfür erforderlichen Frist bisher nicht geltend gemacht hat. Hat der AG infolge von mangelhaften Leistungen des AN das Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht, so ist der AG zur Inanspruchnahme des Skontos auch bei späterer Bezahlung (nach erfolgter Verbesserung) des Werklohnes berechtigt. Hierfür gelten die oben vereinbarten Fristen, wobei der Fristenlauf mit der nachweislich erfolgten Verbesserung beginnt.

(7) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung erfolgt jedenfalls nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen da AN vom Bauherrn an die AG vergütet werden. Somit entsteht für den AG eine Zahlungsverpflichtung erst ab Einlangen der Zahlungen vom Bauherrn für die betreffende verrechnete Leistung. Mit Vorlage der Schlussrechnung durch den AN beim AG werden Nachforderungen des AN jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Forderungen gegen den AG aus Erbringung von Leistungen verjähren 1 Jahr nach Abschluss der Arbeiten.

(9) Die Abtretung der aus dem Auftrag dem AN zustehenden Forderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Im Falle einer Forderungsabtretung oder im Falle einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderung des AN werden 2 % des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung vom AG einbehalten.

(10) Allfällige gegen den AN bestehenden Gegenforderungen des AG werden in jedem Fall, auch bei Abtretung durch den AN, bei Verpfändung etc. vorweg in Abzug gebracht.

## X. ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz einschl. Verordnungen sowie auch das Antimissbrauchsgesetz, dessen Bestimmungen größtenteils seit 01.01.1996 in Kraft sind, genauestens zu beachten.

Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften insbesondere das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschl. Folgeschäden.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (zB Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) sowie für den Fall, das der AG Strafe im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten.

Die Beschäftigung von Leiharbeitskräften bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ist verbindlich einzuhalten.

## XI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

(1) Neben dem im Gesetz, den ÖNORMEN oder im Auftragschreiben vorgesehenen Fällen ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn, aus welchen Gründen auch immer der Bauvertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird, wenn kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist oder wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AN werden einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Frist in Verzug geraten, so kann der AG – unbeschadet seines

Rücktrittsrechtes bezüglich des Gesamtvertrages – auch nur hinsichtlich dieser einzelnen Teilleistung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet überdies für alle eintretenden Folgeschäden, Auf die Einrede einer unwirtschaftlichen Ersatzvornahme verzichtet der AN.

## XII. BAUSCHÄDEN

(1) Vom AN festgestellte und nichtzuordenbare Schäden an eigenen Leistungen sind dem AG unverzüglich schriftlich zu melden, jedenfalls aber vom AN zu beheben. Die Abrechnung nichtzuordenbarer Bauschäden erfolgt durch Beteiligung aller AN an der Summe der Bauschäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller AN beim jeweiligen Bauvorhaben. Der betreffende Betrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. In die Bauschäden sind auch jene Schäden einzurechnen, die sich als Folgeschäden aus einem Bauschaden ergeben.

(2) Behebt der AN nicht zuordenbare Bauschäden ohne einen diesbezüglichen Auftrag des AG erhalten zu haben, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung der Behebungskosten.

## XIII. GERICHTSSTAND

(1) In allen Streitfällen unterwerfen sich die Parteien gemäß § 104 JN der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Wien Innere Stadt und verzichten auf ihren etwaigen anderen Gerichtsstand. Es gilt österreichisches Recht.

## XIV. GÜLTIGKEIT DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

(1) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im übrigen davon nicht berührt und die Vertragsparteien verpflichten sich zur sinngemäßen Vertragsergänzung.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen werden vollinhaltlich anerkannt und als allgemeine Vertragsgrundlage akzeptiert.

.....  
Datum; Unterschrift